



Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

# Beschlussfassung in der GmbH

Formalien – Rechte – Pflichten – Risiken



**DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung  
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des  
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung  
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Mai 2024

DATEV-Artikelnummer: 35383/2024-05-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

# Editorial

Es führt kein Weg daran vorbei: Eine GmbH als juristische Person, die den Gläubigern lediglich mit ihrem Unternehmensvermögen haftet, unterliegt deutlich strengerem Formalien als beispielsweise eine offene Handelsgesellschaft. Diese Formalien müssen beachtet werden, auch – oder besser gerade – in Familien-GmbHs und Einpersonen-GmbHs, obwohl man da ja gerade „entre soi“ ist.

Die GmbH-Gesellschafter sind in ihrer Gesamtheit das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Die Gesellschafter können in der Satzung, die sie sich und der GmbH geben, jedwede Beschlussbefugnis vereinbaren. Grenzen gesetzt werden erstens vom gesunden Menschenverstand und zweitens von der Tatsache, dass Geschäftsführer nicht zu rein ausführenden Marionetten degradiert werden dürfen, sondern dass ihnen ein Rest von Selbstbestimmung auch in der GmbH-Geschäftsführung verbleiben muss. Die – zulässigen – Beschlüsse der Gesellschafter nämlich binden den oder die Geschäftsführer. Anders ausgedrückt: Die Geschäftsführung muss den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung folgen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Geschäftsführer ein „Fremdgeschäftsführer“, der keine Anteile an der GmbH hält, oder ein an der GmbH beteiligter „Gesellschafter-Geschäftsführer“ ist.

Damit die gefassten Beschlüsse von der Geschäftsführung umzusetzen sind, müssen sie fehlerfrei zustande gekommen sein. Ob das der Fall ist, richtet sich einmal natürlich nach den Gesetzen, hier vor allem das Handelsgesetzbuch (HGB) und das GmbH-Gesetz (GmbHG), aber teilweise auch – analog angewendet – das Aktiengesetz (AktG). Zum anderen müssen sich die gefassten Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung an der Satzung messen lassen. Nur wenn sie satzungskonform gefasst worden sind, sind sie auch rechtfehlerfrei. Denn die Satzung ist „die Bibel“ nicht nur für die Gesellschafter und die Geschäftsführung, sondern auch für die GmbH selbst, denn die Gesellschafterrechte werden dort festgelegt (§ 45 GmbHG). Nur wenn die Satzung keine Regelungen trifft, kommt hilfsweise das GmbH-Gesetz (§§ 46 - 51 GmbHG) zum Zuge (= dispositives Recht). Wenn also in einer GmbH-Gesellschafterversammlung Beschlüsse gefasst werden, sollte eine aktuelle Ausgabe der Satzung „zur Sicherheit“ nie fehlen.

Hier werden lediglich die wichtigsten Regularien zur Beschlussfassung angesprochen. Letztendlich nämlich können die Gesellschafter praktisch über alles und jeden beschließen, was sie wollen.

Ihringen, im Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

### **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

1	Beschlussnotwendigkeiten für GmbH-Gesellschafter.....	7
1.1	Der gesetzliche Aufgabenkreis der Gesellschafter .....	7
1.2	Einzahlung des Geschäftsanteils .....	8
1.3	Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung .....	10
1.3.1	Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer finanzieller Mittel.....	10
1.3.2	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.....	13
1.3.3	Kapitalherabsetzung.....	14
1.4	Genehmigtes Kapital .....	15
2	Die Gesellschafterversammlung .....	16
2.1	Die Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung in der Übersicht.....	16
2.2	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung .....	17
2.2.1	Die Berechtigung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung.....	17
2.2.2	Anlässe für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung .....	19
2.2.3	Adressaten der Einladung zur Gesellschafterversammlung .....	19
2.2.4	Die Form der Einladung zur Gesellschafterversammlung.....	21
2.2.5	Der Inhalt der Einladung.....	23
2.2.6	Die Tagesordnung.....	25
2.2.7	Die Fristen der Einladung.....	27

2.2.8	Der Ort für die Gesellschafterversammlung .....	28
2.2.9	Formfehler bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	32
2.2.10	Kosten der Versammlung .....	32
3	Das Gesellschafter-Stimmrecht auf ordentlichen Gesellschafterversammlungen.....	33
4	Nichtigkeitserklärungen und Anfechtung von Beschlüssen .....	37
5	Die Beschlussfassung auf außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.....	41
6	Beschlussfassungen mit Wirkung gegenüber der Geschäftsführung.....	43
6.1	Beschlüsse über die Bestellung des Geschäftsführers.....	43
6.2	Beschlüsse zur Abberufung eines Geschäftsführers.....	44
6.3	Das Gesellschafter-Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung.....	48
6.4	Der Gesellschafterbeschluss auf Entlastung der Geschäftsführung .....	49
7	Das Recht auf Ressort-Einteilung.....	54

8	Verweigerung der Informationsrechte des Gesellschafters .....	55
9	Gewinnverwendungsbeschluss .....	56
9.1	„Reguläre“ Gewinnausschüttungen .....	57
9.2	Vorabgewinnausschüttungen .....	58
9.3	Disquotale Gewinnausschüttung .....	61
9.4	Formen und Fristen für Gewinnverwendungsbeschlüsse .....	62
10	Beschränkung der Anteilsübertragung durch Gesellschafterbeschluss .....	63
10.1	Verkauf der Anteile .....	63
10.2	Vererben des Anteils .....	64
11	Das Recht auf Abfindung wegen Anteilsentzug durch Beschluss .....	65
11.1	Kaduzierung des Geschäftsanteils, Gesellschafterausschluss, Gesellschafteraustritt .....	65
11.2	Einziehung von Geschäftsanteilen .....	67
11.3	Die Abfindung .....	68

# 1 Beschlussnotwendigkeiten für GmbH-Gesellschafter

## 1.1 Der gesetzliche Aufgabenkreis der Gesellschafter

§ 46 GmbHG umschreibt den gesetzlichen Aufgabenkreis der Gesellschafter. Danach unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- 1a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a HGB) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
- 1b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
2. die Einforderung der Einlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

### Wichtig

Auch eine haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG) ist eine GmbH. Das bedeutet, dass alle(!) Regelungen des GmbH-Gesetzes auch für die haftungsbeschränkte UG gelten. Ausnahmen gelten lediglich für die Firmierung, für die Höhe des Stammkapitals und dessen volle Einzahlung im Zeitpunkt der Gründung, für das Verbot von Sacheinlagen und für die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses eingestellt werden muss (§ 5a GmbHG).

Da die haftungsbeschränkte UG – bis auf diese wenigen Ausnahmen – denselben Regelungen wie die GmbH unterliegt, gelten die folgenden Ausführungen entsprechend auch für sie. Wenn Besonderheiten zu beachten sind, werden sie an geeigneter Stelle erläutert.

## 1.2 Einzahlung des Geschäftsanteils

Als den Gläubigern haftendes Kapital (= Stammkapital, auch Gezeichnetes Kapital genannt) benötigt eine GmbH mindestens 25.000 Euro (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die Satzung kann ein höheres Stammkapital vorsehen. Das Stammkapital muss zur Hälfte einbezahlt sein, sonst wird die GmbH nicht ins Handelsregister eingetragen. Die zweite Hälfte muss spätestens bei Liquidation der GmbH oder ihrer Insolvenz in ihr Vermögen überführt werden. Es gilt der Grundsatz, dass das vereinbarte Stammkapital auf jeden Fall gegenüber den Gläubigern haften muss. Insoweit haften die Gesellschafter also weiter, bis das Stammkapital in der vereinbarten Höhe einbezahlt worden ist.

Das Eigenkapital der GmbH unterscheidet sich vom Stammkapital. Nach § 266 Abs. 3 HGB umfasst das Eigenkapital neben dem Gezeichneten Kapital auch Rücklagen (gesetzliche oder satzungsgemäße Rücklagen, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Vorräte und den Jahresüberschuss bzw. den -fehlbetrag. Das heißt, dass das Eigenkapital der GmbH sehr viel höher sein kann (und in der Regel auch ist) als das haftende Stammkapital.

### Hinweis

Viele GmbH-Gesellschafter scheuen sich, „zu viel“ Kapital im Stammkapital zu binden, weil dieses nur durch einen satzungsändernden Beschluss über eine Kapitalherabsetzung „ausgelöst“ werden kann. Wirtschaftlich notwendiges Kapital wird der GmbH lieber in Rücklagen oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt.

Das Stammkapital ist die Summe der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter sich verpflichtet hat, aufzubringen. Der Geschäftsanteil bezeichnet also den Anteil eines Gesellschafters am Stammkapital.

### Wichtig

Kann oder will ein Gesellschafter seinen Anteil nicht vollständig einbezahlen, müssen die anderen Gesellschafter den Fehlbetrag aufbringen (Ausfallhaftung, § 24 GmbHG). Der Anteil des säumigen Gesellschafters wird eingezogen (Kaduzierung).

Jeder Geschäftsanteil muss auf mindestens einen Euro lauten. Damit kann die Höhe eines Geschäftsanteils individuell bestimmt werden.

### Praxistipp

In wie viele Geschäftsanteile die GmbH ihr Stammkapital aufteilt, ist eine Frage, die sich die Gesellschafter schon bei der Gründung stellen sollten. Die Antwort hängt davon ab, ob den Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben werden soll, Teile ihrer Geschäftsanteile veräußern, verschenken oder vererben zu können. Die Grundregel lautet: Je kleinteiliger das Stammkapital in Geschäftsanteile aufgeteilt ist, desto einfacher können neue Gesellschafter integriert werden, ohne dass der oder die „Alt-Gesellschafter“ sich völlig aus der GmbH zurückziehen müssen.

## **1 Beschlussnotwendigkeiten für GmbH-Gesellschafter**

Der Gesellschafter kann bei Gründung der GmbH mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Sofern die Satzung der GmbH dies nicht einschränkt, ist die Übertragung von Geschäftsanteilen möglich, muss aber zur Wirksamkeit notariell beurkundet werden.

### **1.3 Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung**

Nachdem die Angabe des Stammkapitals einer der zwingenden Inhalte der Satzung ist, erfordert dessen Erhöhung immer eine Satzungsänderung, die ausschließlich von der Gesellschafterversammlung mit der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Mehrheit entschieden werden muss. Die Kapitalerhöhung unterliegt den Vorschriften der §§ 53 f. GmbHG (Satzungsänderung) und 55 ff. GmbHG (Kapitalerhöhung) und umfasst stets die Erhöhung der Ziffer des Stammkapitals sowie je nach Erhöhungsart die Schaffung neuer Geschäftsanteile.

Eine Kapitalerhöhung kann für eine GmbH auf zweierlei Arten durchgeführt und notwendig werden, und zwar entweder

- durch Zuführung neuer finanzieller Mittel oder
- aus Gesellschaftsmitteln.

#### **1.3.1 Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer finanzieller Mittel**

Bei der Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer Sach- oder Finanzmittel, auch „effektive Kapitalerhöhung“ genannt, wird nicht nur das Stammkapital, sondern auch das Eigenkapital der GmbH erhöht. Ein möglicherweise zu zahlendes Agio wird als Kapitalrücklage gebucht.

Der Beschluss zur Kapitalerhöhung muss die bisherigen und/oder künftigen Gesellschafter zur Zeichnung des Erhöhungsbetrags (§ 55 Abs. 2 GmbHG) zulassen. Die Entscheidung darüber, wer zur Übernahme des erhöhten Kapitals zugelassen wird (§ 55 Abs. 2 Satz 1 GmbHG), kann mit einfacher Mehrheit oder der in der Satzung dafür vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden. Danach ist die Übernahme des Erhöhungsbetrags durch die zugelassenen Personen (§ 55 Abs. 1 GmbHG) zu erklären und die Einlage durch den Übernehmer zu leisten (§ 57 Abs. 2 GmbHG).

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Bildung neuer Geschäftsanteile. Die (neuen) Geschäftsanteile müssen nicht zum Nennbetrag ausgegeben werden. Mit einem Aufgeld (Agio) können beispielsweise stille Reserven oder offene Rücklagen ausgeglichen werden.

Die effektive Kapitalerhöhung kann entweder von den derzeitigen Gesellschaftern oder durch neue externe Investoren (Private Equity) finanziert werden. Welche Option möglich ist, wird durch das Bezugsrecht geregelt. In analoger Anwendung des § 186 Abs. 1 AktG haben die GmbH-Gesellschafter ein Bezugsrecht auf einen Anteil an den neuen Geschäftsanteilen, der ihrer jeweiligen Beteiligung am bisherigen Stammkapital entspricht. Machen hier alle Gesellschafter mit, ist kein Beschluss über die Zulassung der Übernahme neuer Geschäftsanteile zu fassen. Es dürfen aber keine „ungenutzten“ Restbeträge verbleiben.

### Hinweis

Zu beachten ist, dass sich mit der Bildung neuer Geschäftsanteile auch die (bisherigen) Beteiligungsverhältnisse ändern können. So können Investoren Gesellschafter werden oder Gesellschafter ihre aktuelle Beteiligung ausbauen. Wer als Gesellschafter hier nicht mithalten kann, darf oder will, hat das Nachsehen. Denn, auch wenn Gesellschafter im Erhöhungsbeschluss überstimmt wurden, führt dies zu einer Erhöhung ihrer Haftung, da sie im Hinblick auf das erhöhte Kapital genauso haften wie etwa neu eintretende Gesellschafter für die noch offenen Einlageschulden der Altgesellschafter (Ausfallhaftung, § 24 GmbHG). Das kann für den Gesellschafter ein Ausstittsrecht aus wichtigem Grund sein.

Will der Gesellschafter seinen Anteil nicht „einfach kampflos“ aufgeben, weil er die Befürchtung hegt, dass er mittels der Kapitalerhöhung auf der GmbH „hinausgekelnkt“ werden soll, wird wohl kaum ein Weg an einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorbeiführen. Für viele ist diese – ungewisse und langwierige – Aussicht dann doch ein Grund, gleich „die Segel zu streichen“.